

S T A T U T E N des Vereins

Judo-Club Stockerau

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Judo-Club Stockerau (JC Stockerau)**.

Er hat seinen Sitz in **Stockerau**.

Die Tätigkeit des JC Stockerau ist gemeinnützig, beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2

Fachliche Ausrichtung, Zweck, Vereinsjahr

Die fachliche Ausrichtung des JC Stockerau beruht auf den Richtlinien der internationalen Judoföderation (IJF), der Europäischen Judounion (EJU) und des österreichischen Judoverbandes (ÖJV).

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Judosports in Form des Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssports sowie der Selbstverteidigung.

Der Judoclub Stockerau ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 3

Aufgaben und Tätigkeiten

- a) Förderung und fachgerechte Betreuung der dem JC Stockerau angehörenden Leistungs- und Breitensportler
- b) Heranbildung und Bestellung von Vereinsfunktionären
- c) Beschaffung und Ausarbeitung von sporttechnischen Informationen und Lehrmitteln, Mitarbeit an der technischen Entwicklung und Weiterentwicklung des Judosports

- d) Abhaltung von Veranstaltungen auf nationaler, internationaler, Landesverbands- und Vereinsebene
- e) Vertretung bei den entsprechenden Fach- und Dachverbänden
- f) Veröffentlichungen in elektronischen Medien, Printmedien und Film
- g) Abhaltung von Kyuprüfungen
- h) Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Vereinslebens, Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Vereinsansehen oder dem Ansehen des Judo-sports abträglich oder schädlich sein könnten.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck und die Erfüllung der Vereinsaufgaben sollen durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a) Pflege des Judo-sports für alle Altersstufen
- b) Abhaltung von Sportfesten, Turnieren, Wettbewerben und Meisterschaften
- c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
- d) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- e) allfällige Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen, Kursen und Lehrgängen
- f) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- g) Spenden, Geschenke und Vermächtnisse
- h) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- i) Einnahmen aus dem Betrieb von Turn- und Sportstätten
- j) Einnahmen aus der Führung einer Kantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des JC Stockerau gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene Vereinsangehörige, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem finanziell fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Judoport oder um den JC Stockerau besondere Verdienste erworben haben und hiezu vom Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die den Judoport oder die Selbstverteidigung amateur- oder wettkampfmäßig betreiben will, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Als Nachweis der Mitgliedschaft dient die schriftliche Mitteilung der Aufnahme in den JC Stockerau bzw. die letzte Zahlungsbestätigung über den Mitgliedsbeitrag oder eine Eintragung im Judopass.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum JC Stockerau erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch das Ableben respektive durch den Wegfall der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann zum Kalenderhalbjahr erfolgen und muss dem Vorstand bis längstens 30. Juni bzw. 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres eingeschrieben bekannt gegeben werden, widrigenfalls die Mitgliedschaft für ein weiteres halbes Jahr besteht bzw. der festgesetzte Mitgliedsbeitrag für ein weiteres halbes Jahr beglichen werden muss.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in 2 (zwei) gleichen Teilbeträgen, die jeweils zu Beginn des Schulsemesters, also im Februar und im September eines jeden Kalenderjahres, fällig werden, eingehoben. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von 4 Monaten

nach Fälligkeit, also bis 31. Dezember bzw. bis 31. Mai eines jeden Kalenderjahres, bei gleichzeitiger Nichtinanspruchnahme der Trainingsmöglichkeiten für Judo oder Selbstverteidigung des JC Stockerau, im jeweiligen Halbjahr, kommt einem freiwilligen Austritt gleich.

Zur Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste des Vereins ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, dies gilt für den Fall, dass der oben erwähnte Punkt des freiwilligen Austritts nicht zur Anwendung kommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt und steht dem Verein das Recht zu, die ausstehenden Beträge einzufordern. In Härtefällen (z.B. Tod eines Elternteils bei Kindern) kann vom Vorstand im Weg über die Trainer eine Vereinbarung über die Reduktion, die Stundung oder einen gänzlichen Verzicht des Mitgliedsbeitrages getroffen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zur Gänze befreit.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, das gegen das Ansehen und die Interessen des Judosports und des Vereins verstößt sowie wegen Nichtunterwerfung gegenüber Vereinsgerichten (Struma, Ehrengericht), bzw. wegen Nichtanerkennung von Urteilen und Beschlüssen von Vereinsgerichten verfügt werden.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu Entscheidung. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitglieds ausschließlich von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, sämtliches in ihrem Besitz befindliches Vereinseigentum an den JC Stockerau zurückzustellen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Das aktive Wahlrecht setzt weiters voraus, dass das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für Mitglieder, auf die dies nicht zutrifft, übernimmt der Erziehungsberechtigte die Ausübung des Wahlrechts.

Das passive Wahlrecht setzt weiters die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus, ferner muss das Mitglied unbescholten sein und darf gegen ihn kein Verfahren beim Vereinsgericht anhängig sein.

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Alle Mitglieder des JC Stockerau haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zwecks des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie den schriftlichen und mündlichen Weisungen der Vereinsfunktionäre Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung jeweils für die folgenden 2 Vereinsjahre festgesetzt.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die *Generalversammlung*, der *Vorstand*, die *Rechnungsprüfer* und

das *Schiedsgericht*. Als weiteres mögliches Vereinsorgan kann *ein Präsident* und maximal 2 Vizepräsidenten hinzutreten.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 10

Die Generalversammlung

Die *ordentliche Generalversammlung* ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und *findet alle 2 Jahre statt*.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekannt gegebene Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, die die im § 8 der Vereinsstatuten detailliert beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. *Jedes Mitglied hat eine Stimme*.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese Generalversammlung ist dann

unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen *in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit*. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder mit denen die Auflösung des Vereins erfolgen soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre.
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) allenfalls Wahl eines Präsidenten und der Vizepräsidenten
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühren für ordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem *Obmann, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter und dem Sportdirektor*.

Der Sportdirektor und der Obmann vertreten einander wechselseitig.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und führt seine Geschäfte *ehrenamtlich*. Die *Funktionsdauer* des Vorstandes beträgt *2 Geschäftsjahre*, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Sportdirektor als sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers bzw. eines nachfolgenden Vorstandes wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er hat für die klaglose Abwicklung der Vereinsgeschäfte in sinngemäßer Anwendung der Statuten und des Vereinsgesetzes 2002 zu sorgen.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3 der Statuten
- h) Vollzug von Generalversammlungsbeschlüssen
- i) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der *Obmann* führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann ist auch für den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen wird abwechselnd von den Vorstandsmitgliedern übernommen. Sollte es diesbezüglich zu keiner Einigung kommen, wer das Protokoll führt, wird dies vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied übernommen.

Der *Kassier* ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung und Buchhaltung des Vereins verantwortlich.

Der Sportdirektor hat die sportlichen Belange des Vereins wahrzunehmen und leitet den Verein in sportlicher Hinsicht.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied nach dem 4-Augen-Prinzip, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren.

Die genauen Aufgabengebiete der Ausschüsse, der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers und dgl. können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

Die *2 Rechnungsprüfer* werden von der Generalversammlung auf die *Dauer von 2 Jahren gewählt*. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach dem § 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine 5. Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. *Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.*

§ 17

Der Präsident, die Vizepräsidenten

Die Wahl zum Präsidenten erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Das gleiche gilt für die Wahl von maximal 2 Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist also berechtigt, der Generalversammlung Personen zur Wahl als Präsident bzw. Vizepräsident vorzuschlagen.

Der Präsident und allenfalls die Vizepräsidenten sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie haben ausschließlich repräsentative Funktion, können den Verein aber auch beraten und können daher allenfalls zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 18

Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine

sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und an die Dachverbände weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art, etc.

Der Vorstand ist berechtigt, Fotos von Vereinsmitgliedern, die im Rahmen von Vorfürhungen, Turnieren, Feiern, Wettkampfteilnahmen und ähnlichen Veranstaltungen aufgenommen werden, in elektronischen und Printmedien zu veröffentlichen, wozu die Mitglieder vorab Ihre Zustimmung erteilen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Jedenfalls hat der Abwickler das verbleibende Vereinsvermögen einer als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation zu übertragen, welche dieses Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren und den zuständigen Landes- und Bundesfachverband zu informieren.

§ 20

Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.